SATZUNG

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

[1] Der Verein führt den Namen »Freunde des Maxim Gorki Theaters e.V.« und versteht sich als Zusammenschluß von Personen, die das Maxim Gorki Theater am Festungsgraben in Berlin bei der Wahrung seiner künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit sowie bei der Sicherung seiner finanziellen Grundlagen unterstützen wollen.
[2] Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berlin.
[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

[1] Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Förderung und Unterstützung des Maxim Gorki Theaters. Dazu gehören auch eigene Aktivitäten, die dem Wohl des Maxim Gorki Theaters dienen. Dieser Satzungszweck soll vornehmlich erreicht werden durch unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, das Maxim Gorki Theater als Stätte der Kunst und der Volksbildung geistig und materiell zu fördern. Aufklärung der Öffentlichkeit über die aktuelle Theaterarbeit des Maxim Gorki Theaters, Veranstaltung von Foren, auf welchen Gespräche über die Aufgaben des Theaters, insbesondere des Maxim Gorki Theaters stattfinden. Eigene Veranstaltungen des Vereins, die geeignet sind, den vorbeschriebenen Zielen zu dienen. Durch Einwerbung von Spenden Mittel zusammeln und dem Theater zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Durch Auslobung eines Theaterpreises für besondere künstlerische Leistungen am MGT Berlin. Die Kriterien für die Preisvergabe werden in einem gesonderten Papier des Vereinsvorstands festgelegt.
[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erfolgt im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin.
[3] Die Rechte des Intendanten/der Intendantin werden durch die Tätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht berührt.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

[1] Der Verein ist selbstlos tätig.
[2] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
[3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

[1] Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
[2] Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme, die von zwei Mitgliedern des Vereins soll empfohlen sein, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
[3] Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§5 ENTSTEHUNG UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

[1] Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
[2] Die Mitgliedschaft endet
- [a] durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
- [b] durch den Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- [c] Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt; die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt. Ebenso kann der Vorstand ein Fördermitglied ausschließen, wenn es über mehr als zwei Geschäftsjahre hinweg keine angemessene Spende geleistet hat.
- [d] Der Ausschluß eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden.

[3] Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§6 BEITRAGSPFLICHT

[1] Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Rentner/Rentnerinnen und weitere vom Vorstand zu bestimmende Personengruppen zahlen jeweils die Hälfte des Beitrags.
[2] Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Verein erwartet, daß sie stattdessen eine angemessene Spende leisten.
[3] Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei, die Tätigkeit des Vereins mit einer Spende zu unterstützen.

§7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:
- [a] die Mitgliederversammlung
- [b] der Vorstand
- [c] der Beirat.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen.
[2] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
[3] Der Vorstand kann jederzeit – und muß auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Fünftels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
[4] Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, über alle Grundsatz-Angelegenheiten, so insbesondere über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und wählt den Vorstand, den Beirat und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften, die keine Grundsatz-Angelegenheit sind, kann der Vorstand entscheiden.
[5] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 9 DER VORSTAND

[1] Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und – kraft des Amtes – dem Intendanten/der Intendantin.
[2] Der Vorstand wird mit Ausnahme des Intendanten/der Intendantin von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
[3] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gemäß §_26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen eines der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sein muß.
[4] Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Intendant hat kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

§ 10 DER BEIRAT

[1] Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus bis zu 10 Personen und wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
[2] Der/Die Vorsitzende des Vorstands ist zugleich der/die Vorsitzende des Beirats.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für jeweils drei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
[2] Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben ferner die Geschäftsführung dahin zu überwachen, daß Finanzmittel nur satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

[1] Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in das Eigentum des Landes Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten des Maxim Gorki Theaters zu verwenden hat.
[2] Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§ 13 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den eingetragenen Verein.

§ 14 VOLLMACHT

Der Vorstand wird bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Finanzamt für Körperschaften oder dem Registergericht gefordert werden, zu beschließen und anzumelden.